

## AUFTRAG ZUR GUTACHTENERSTELLUNG

Hiermit beauftrage ich die Sach-Verständigen-Stelle (SVS) mit der Erstellung eines Gutachtens zu den derzeit gültigen Geschäftsbedingungen. Falls zur Feststellung des Schadens eine Teildemontage des Fahrzeuges erforderlich ist, ermächtige ich die SVS, den Auftrag hierzu für mich bzw. die von mir vertretene Firma zu erteilen. Das Honorar für das Gutachten wird nach dem Gegenstandswert gemäß der gegenwärtig geltenden SVS-Honorartabelle für das Schadensgutachten (siehe Rückseite) berechnet. Der Gegenstandswert bemisst sich nach der Reparatursumme (netto) zzgl. einer evtl. Wertminderung bzw. bei Totalschaden nach dem Wiederbeschaffungswert (brutto).

<b>GUTACHTENNUMMER</b> (wird von SVS vergeben)	
------------------------------------------------	--

AUFTRAGGEBER (Geschädigter)	
Name	
Straße / PLZ / Ort	
E-Mail-Adresse / Telefon	
Amtl. Kfz-Kennzeichen	
Vorsteuerabzugsberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gutachtenübermittlung soll wie folgt erfolgen	<input type="checkbox"/> Postversand <input type="checkbox"/> E-Mail-Versand

RECHTSANWALT (des Geschädigten)	
Name	
Straße / PLZ / Ort	
E-Mail-Adresse / Telefon	
Gutachtenübermittlung soll wie folgt erfolgen	<input type="checkbox"/> Postversand <input type="checkbox"/> E-Mail-Versand

HALTER DES GEGNERISCHEN KFZ (SCHÄDIGER)	
Name	
Straße / PLZ / Ort	
Amtl. Kfz-Kennzeichen	

ANGABEN ZUM UNFALLEREIGNIS	Schadentag	Uhrzeit	Ort
----------------------------	------------	---------	-----

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT DES SCHÄDIGERS	
Name	
Straße / PLZ / Ort	
Versicherungsnummer	
Schadenummer	
Gutachtenübermittlung soll wie folgt erfolgen	<input type="checkbox"/> Postversand <input type="checkbox"/> E-Mail-Versand

### Abtretung (erfüllungshalber) und Zahlungsanweisung:

Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf die Erstattung der Gutachtenkosten aus dem genannten Unfall erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges in Höhe der Gutachterkosten inkl. der auf der Rechnung ausgewiesenen Nebenkosten unwiderruflich an die Sach-Verständigen-Stelle (SVS) ab. Ich weise hiermit die Versicherungsgesellschaft meines Unfallgegners an, die Rechnung für das oben in Auftrag gegebene Gutachten zur teilweisen Erfüllung des Schadenersatzanspruches an die SVS zu erstatten. Die SVS ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offenzulegen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Meine persönliche Haftung bzw. die der von mir vertretenen Firma für die Gutachterkosten bleibt trotz dieser Abtretung bestehen. Die SVS kann die Ansprüche gegen mich bzw. die Firma geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Das komplette Gutachten der SVS ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Ich stimme zu, dass die Weitergabe des Gutachtens inkl. meiner Daten durch die Versicherung an Dritte untersagt ist, solange die Schadenposition Gutachtenhonorar nicht an SVS erstattet wurde.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.**  
Die umseitig aufgeführten Geschäfts- und Honorarbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

# Geschäftsbedingungen

der SVS Sach-Verständigen-Stelle für Kfz.-Gutachten, Technik und Controlling GmbH (im folgenden Sach-Verständigen-Stelle genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterleistungen.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Sach-Verständigen-Stelle für Kfz.-Gutachten, Technik und Controlling GmbH nimmt Selbstverwaltungsaufgaben der gesamten Wirtschaft auf dem Gebiet der technischen Sicherheit, des Umweltschutzes und der Qualitätssicherung wahr. Zu diesen Zwecken stellt sie insbesondere Sachverständige zur Beratung, Begutachtung, Prüfung und Überwachung auf den Gebieten Kfz.-Gutachten der Sicherheitstechnik, des Qualitätsmanagement und des Umweltschutzes bereit.
- 1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der Sach-Verständigen-Stelle für Kfz.-Gutachten - Umweltschutz und Technik oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von der Sach-Verständigen-Stelle ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

## 2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von der Sach-Verständigen-Stelle angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstattet nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der Sach-Verständigen-Stelle üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Umfang der Arbeiten der Sach-Verständigen-Stelle wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

## 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von der Sach-Verständigen-Stelle angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern die Sach-Verständigen-Stelle eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % des aufgrund dieses Vertrages rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt die Regelung in Nr. 5.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber der Sach-Verständigen-Stelle während dessen Verzuges eine angemessene Nachfrist und läßt die Sach-Verständigen-Stelle diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird der Sach-Verständigen-Stelle die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die Gewährleistung der Sach-Verständigen-Stelle umfaßt nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die Sach-Verständigen-Stelle keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der Sach-Verständigen-Stelle ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung oder Herbeiführung der Eigenschaft fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der Sach-Verständigen-Stelle unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, daß die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt die Sach-Verständigen-Stelle nur, wenn eine entsprechende Zusage der betreffenden Eigenschaft erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusage nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Schadensersatz-Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.
- 4.4 Beruht ein Fehler oder Mangel, der kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft darstellt, auf einem von der Sach-Verständigen-Stelle zu vertretenden Umstand, so haftet die Sach-Verständigen-Stelle für einen dem Auftraggeber
- 4.5 hieraus entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur je Auftrag bis zu einem Betrag von maximal  
**EUR 1.022.583,00 für Personenschäden, EUR 511.291,90 für Sachschäden, EUR 255.645,90 für Vermögensschäden**  
 Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§ 633 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 476 a) BGB bleiben unberührt.

- 4.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.3 und 4.4 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung des Mitarbeiters der Sach-Verständigen-Stelle sowie der von ihr eingeschalteten Sachverständigen.

## 5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die Nr. 3.2, 3.3, 4.2 bis 4.6 von der Sach-Verständigen-Stelle übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Sach-Verständigen-Stelle sowie der von ihr eingeschalteten Sachverständigen.

## 6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach unserer jeweils gültigen Honorartabelle für Schadensgutachten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.
- 6.2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.
- 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

## 7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der Sach-Verständigen-Stelle zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die Sach-Verständigen-Stelle Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2 Die Sach-Verständigen-Stelle behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berichten u.ä. vor.
- 7.3 Die Sach-Verständigen-Stelle, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerthen.
- 7.4 Die Sach-Verständigen-Stelle verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu § 6 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

## 8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltungmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist Frankfurt/Main, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozeßordnung vorliegen. Dies gilt insbesondere im Mahnverfahren.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Frankfurt/Main.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 9. Geltungsbereich

- 9.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. § 24 AGBGesetz sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Nr. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 24 AGBG an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßnahme:
  - Die von der Sach-Verständigen-Stelle angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Nr. 3.1 verbindlich.
  - Die Begrenzung der Schadensersatzansprüche in Nr. 3.2 gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen der Sach-Verständigen-Stelle.

**Frankfurt, den 01.05.2015**

## Honorartabelle in EUR / € für Schadensgutachten:

Schadenhöhe (Reparatursumme) netto, zzgl. einer evtl. Wertminderung oder bei Totalschaden den Wiederbeschaffungswert brutto in EUR / €	Grundhonorar (in Anlehnung an den BvSK Mittelwert aus HBII / HBIV) ohne Kalkulationskosten zzgl. Nebenkosten u. MwSt. in EUR / €.	Schadenhöhe (Reparatursumme) netto, zzgl. einer evtl. Wertminderung oder bei Totalschaden den Wiederbeschaffungswert brutto in EUR / €.	Grundhonorar (in Anlehnung an den BvSK g-Wert) ohne Kalkulationskosten zzgl. Nebenkosten u. MwSt. in EUR / €.	Schadenhöhe (Reparatursumme) netto, zzgl. einer evtl. Wertminderung oder bei Totalschaden den Wiederbeschaffungswert brutto in EUR / €.	Grundhonorar (in Anlehnung an den BvSK g-Wert) ohne Kalkulationskosten zzgl. Nebenkosten u. MwSt. in EUR / €.
Kurzgutachten	125,00 €	4.750,-- €	555,00 €	13.000,-- €	950,00 €
250,-- €	125,00 €	5.000,-- €	570,00 €	13.500,-- €	975,00 €
500,-- €	175,00 €	5.250,-- €	585,00 €	14.000,-- €	995,00 €
750,-- €	200,00 €	5.500,-- €	595,00 €	14.500,-- €	1.020,00 €
1.000,-- €	235,00 €	5.750,-- €	610,00 €	15.000,-- €	1.035,00 €
1.250,-- €	295,00 €	6.000,-- €	625,00 €	16.000,-- €	1.080,00 €
1.500,-- €	325,00 €	6.500,-- €	645,00 €	17.000,-- €	1.120,00 €
1.750,-- €	350,00 €	7.000,-- €	670,00 €	18.000,-- €	1.155,00 €
2.000,-- €	370,00 €	7.500,-- €	690,00 €	19.000,-- €	1.200,00 €
2.250,-- €	390,00 €	8.000,-- €	710,00 €	20.000,-- €	1.235,00 €
2.500,-- €	410,00 €	8.500,-- €	735,00 €	21.000,-- €	1.275,00 €
2.750,-- €	425,00 €	9.000,-- €	760,00 €	22.000,-- €	1.315,00 €
3.000,-- €	445,00 €	9.500,-- €	785,00 €	23.000,-- €	1.360,00 €
3.250,-- €	465,00 €	10.000,-- €	810,00 €	24.000,-- €	1.400,00 €
3.500,-- €	480,00 €	10.500,-- €	835,00 €	25.000,-- €	1.435,00 €
3.750,-- €	495,00 €	11.000,-- €	860,00 €	26.000,-- €	1.495,00 €
4.000,-- €	510,00 €	11.500,-- €	885,00 €	27.000,-- €	1.525,00 €
4.250,-- €	525,00 €	12.000,-- €	905,00 €	28.000,-- €	1.575,00 €
4.500,-- €	540,00 €	12.500,-- €	925,00 €		

Im Falle höherer Werte, verweisen wir auf unsere Homepage [www.svs-gutachten.de/Honorartabelle](http://www.svs-gutachten.de/Honorartabelle)

## Nebenkosten (Aufwendungen) ohne MwSt in EUR / €:

Fahrtkosten je Km	0,85 €	Kfz.-Wertgutachten Pkw / Standort SVS	125,00 €
Erster Fotosatz pro Foto	2,00 €	Kfz.-Wertgutachten Pkw / Standort Kunde	185,00 €
Nachgeforderte Fotos je	0,50 €	Fahrzeugcheck / Standort SVS	115,00 €
		Fahrzeugcheck / Standort Kunde	175,00 €
Auslagen Porto/Telefon/Telefax und Büromaterial pauschal	8,00 €	Fahrzeug-Achsmessung	75,00 €
Schadensbereich durch SV freilegen, Berechnung erfolgt je nach Zeitaufwand,	gemäß SV Stundensatz	Bremstest (Bremsenprüfstand und Sichtkontrolle)	55,00 €
Fremdkosten Berechnung erfolgt je nach	gemäß SV Stundensatz	Stoßdämpfer Test	40,00 €
Nachbesichtigung je nach Zeitaufwand,	gemäß SV Stundensatz	Fehlerspeicher auslesen	55,00 €
Nachtragsgutachten je nach Zeitaufwand,	gemäß SV Stundensatz	Derzeit gültiger Stundensatz (SV) für Sachverständigenleistungen	125,00 €
Rechnungsprüfungsberichte je nach Zeitaufwand,	gemäß SV Stundensatz		

## Folgende Arbeiten und Zusatzkosten sind voll oder in Bestandteilen Gegenstand des Grundhonorars:

Auftragsannahme – Reise- und Wartezeiten - Besichtigung und Schadenaufnahme vor Ort – Anfertigen der Lichtbilder – Ermittlung der Versicherungsdaten - Unterlagen- und Aktenstudium - Ermittlung der Wiederherstellungskosten - Ausarbeitung des Gutachtens – Ermittlung der Wertminderung, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Nutzungsausfall – Festlegung der Reparaturdauer – Schriftliche Erstattung und Überprüfung des Gutachtens – Erstellung der Liquidation/Rechnung - Anfertigen der Begleitschreiben - Postversand – Nachbearbeitung - Rückfragen und Schriftverkehr sowie Informationsdienst – Archivierung und Verwaltung der Gutachten und des Schriftverkehrs – Rechts- und Mahndienst – Forderungsausfall – Zins-, Haftung- und Versicherungsdienst - Gemeinkosten wie Miete, Strom, Büroausstattung, EDV-Kosten für Hart- und Software - etc..

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß sämtliche Gutachtenausfertigungen bis zur vollständigen Bezahlung des Sachverständigenhonorars (inkl. MwSt.) Eigentum der „Sach-Verständigen-Stelle“ Frankfurt bleiben.**